

SATZUNG - Tennissport Senden e.V.

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr / Mitgliedschaft

Der Verein führt den Namen „Tennissport Senden e.V.“. Er hat seinen Sitz in 89250 Senden und ist bereits in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 20180 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des BLSV und BTV. Der Verein und die Mitglieder erkennen deren Satzungen an.

§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturfördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Tennissports, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden, sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung und Pflege des Tennissports.
2. Abhaltung eines geordneten Spielbetriebs.
3. Instandhaltung der Sportgeräte und der Liegenschaft.
4. Abhaltung von Turnieren, Versammlungen, Vorträgen und Kursen.
5. Ausrichtung von Festen, Veranstaltungen und dergleichen.
6. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Ausgetretene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Vereinbarungen, welche im Kalenderjahr eingegangen wurden, sind ebenfalls zu entrichten, auch wenn diese über den Jahreswechsel hinausgehen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet

die gewählte Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag laut Beitragsregelung, der bis zum 01.05. eines Jahres zu entrichten ist. Die Beitragsregelung (Höhe Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Bausteine, Sach- und Arbeitsleistungen, Hüttdienst usw.) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann nur für das kommende Jahr beschlossen werden.

§ 4 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 6 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Beiräten. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die spezifischen Aufgabenbereiche werden den Beiratsmitgliedern vom Vorstand zugewiesen.

§ 7 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 8 Geschäftsführung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf und des weiteren durch Bevollmächtigung des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte überhalb 10.000 € und Grundstücksgeschäfte der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand und die Beiräte werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich per Post oder Email, wen das Mitglied dem zustimmt, einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. (BGB § 37).

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, sowie der Beiräte.
- b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen.
- d. Beschlussfassung über das Beitragswesen.
- e. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung.
- f. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.
- g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Neufassung ist im Ganzen bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (BGB § 33).

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Senden. Dieses ist ausschließlich zur Förderung des Breitensports im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Im Übrigen gilt für alle Ämter das Recht der Wiederwahl.

23. Juli 2022

Unterschriften:

1. Vorstand Pierre Sommer

2. Vorstand Ali Akdogan